



Check Liste: Umsetzung des neuen Datenschutzes

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die wichtigsten Aufgaben, die zur Umsetzung des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes (nDSG), das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, notwendig sind. Dabei gibt keine «one size fits all»-Lösung, sondern es muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Die Checkliste erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Festlegen von **Verantwortlichkeiten und Funktionen für die Projektplanung** zur Implementierung der neuen Datenschutzregeln.
- Erstellen eines **Verzeichnisses von personenbezogenen Datenbearbeitungen** (sog. Bearbeitungsverzeichnis), wie z.B. in den Bereichen Marketing, HR, Vertragsabwicklung etc. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht, wenn ihr Unternehmen mehr als 250 Mitarbeitende zählt, besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet oder Profiling mit hohem Risiko durchführt (Art. 12 nDSG und Art. 24 DSV). In den übrigen Fällen kann das Verzeichnis freiwillig erstellt werden und als Grundlage für die Erfüllung anderer Verpflichtungen, wie etwa der Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen, dienen.
- Prüfung, ob ein **Datenschutzberater** ernannt werden muss oder soll (im Gegensatz zur DSGVO ist dies unter dem nDSG für Private freiwillig – nur Bundesorgane sind gesetzlich dazu verpflichtet, Art. 10 nDSG).
- Erstellen von **Datenschutzerklärungen** für die Webseite, für die Tätigkeiten des Unternehmens und für Mitarbeitende (sowie Bewerber/innen), um die Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen wahrzunehmen (Art. 19 nDSG und Art. 13 DSV).
- Überprüfung und Aktualisierung der Massnahmen zur **Datensicherheit** (Art. 8 nDSG und Art. 1 ff. DSV); insbesondere technische und organisatorische Datensicherheitsmassnahmen (Art. 3 DSV); Protokollierung (Art. 4 DSV) und Erstellen eines Bearbeitungsreglements für automatisierte Datenbearbeitungen (Art. 5 f. DSV).
- Erstellen von **Reglementen und Prozessen zur Einhaltung der Betroffenenrechte**; insbesondere zur Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 24 nDSG und Art. 15 DSV), zur Datenaufbewahrung und -löschung (Art. Art. 6 Ziff. 4 nDSG), zum Auskunftsrecht (Art. 25 nDSG und Art. 16 ff. DSV) und zum Recht auf Datenportabilität (Art. 28 nDSG und Art. 20 ff. DSV).
- Überprüfung und Aktualisierung von **Datenbearbeitungsverträgen mit Dritten** (Art. 9 nDSG und Art. 7 DSV), insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Übermittlungen (nDSG 16 und Art. 8 ff. DSV). Gegebenenfalls Überprüfung und Aktualisierung konzerninterner Datenübertragungsvereinbarungen.
- Überprüfung und Aktualisierung anderer Vereinbarungen (mit Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern usw.) in Bezug auf Datenschutzaspekte.
- Erstellen von **Datenschutz-Folgenabschätzungen**, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann (Art. 22 f. nDSG und Art. 14 DSV).
- Festlegung und Durchführung von **Schulungen** für Mitarbeiter. Dies wird zwar weder in der DSGVO noch im nDSG explizit verlangt, ist aber oft notwendig, um im Unternehmen die notwendige Sensibilität für das Thema zu schaffen.
- Festlegen von **Verfahren und Verantwortlichkeiten zur regelmässigen Überprüfung und Aktualisierung** der Datenschutz-Compliance.